

## Seit wann gibt es das Verpackungsgesetz?

Seit Anfang 2019 gibt es das Verpackungsgesetz mit dem Ziel, die Verpackungsentsorgung nachhaltig und wettbewerbsneutral zu gestalten und die Auswirkungen der Verpackungsabfälle auf die Umwelt zu verringern.

## Was bedeutet das Verpackungsgesetz?

Grundsätzlich sagt das Verpackungsgesetz aus, dass Verreiber – damit sind diejenigen gemeint, die eine Verpackung erstmals gewerblich in den Verkehr bringen

- die Verantwortung dafür übernehmen, dass diese Verpackungen die Umwelt möglichst wenig belasten.

Diese Verantwortung bedeutet zunächst, sich genaue Gedanken über die Verpackung zu machen:

- Wie kann möglichst viel Verpackungsmaterial gespart werden? Wir empfehlen beispielsweise unsere „maßgeschneiderten Verpackungen“, um unnötigen Verpackungsmüll zu vermeiden.
- Welche Materialien kann ich verwenden, die möglichst recycelbar sind?

Wir empfehlen Ihnen unsere recycelbaren Kartonverpackungen. Idealerweise entscheiden Sie sich für eines der lokal hergestellten Papiere Graskarton oder Gmund Used, welches aus Altpapier wie z.B. Gmund Used besteht. Haben Sie sich für eine Verpackung entschieden und sind Ihre Verpackungen systembeteiligungspflichtig, müssen Sie einen Vertrag mit einem „Systembetreiber“ schließen, also einem Entsorgungs- und Recyclingdienstleister. Dazu zählen z.B. „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH“, „INTERSEROH+ GmbH“ oder „Reclay Systems GmbH“.

## Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig?

Grundsätzlich sind alle Verkaufsverpackungen und Umverpackungen, die als Verpackungsabfall beim Endverbraucher anfallen, systembeteiligungspflichtig. Als Endverbraucher gelten hier alle, die eine Ware ihrerseits nicht mehr gewerbsmäßig in den Verkehr bringen.

Zu den Verkaufsverpackungen gehören auch Serviceverpackungen und Versandverpackungen. Serviceverpackungen sind immer systembeteiligungspflichtig, Versandverpackungen sind fast immer systembeteiligungspflichtig. Nicht systembeteiligungspflichtig sind beispielsweise Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutsch-

land als Abfall anfallen, großgewerbliche Verpackungen, Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Wer auf Nummer Sicher gehen möchte, sollte im „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ der „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ prüfen, ob das eigene Produkt als systembeteiligungspflichtig gilt oder nicht.

## Wie läuft das ab? Was muss ich als Erstinverkehrbringer beachten?

1) Zunächst müssen Sie sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im Verpackungsregister LUCID unter Angabe Ihrer Verpackungsart registrieren. Auch Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht müssen hier der Vollständigkeit halber genannt werden.



2) Mit der bei LUCID erhaltenen Registrierungsnummer treten Sie mit einem der dualen Systeme in Kontakt und melden dort Ihre Verpackungsmengen. Dabei geht es immer um die Plan-Menge für das nächste Jahr (oder einen anderen fest definierten Zeitraum) sowie die tatsächliche Menge des vorangegangenen Jahres (oder eines anderen fest definierten Zeitraums).

3) Anschließend geben Sie auch im Verpackungsregister LUCID Ihre Datenmeldung ein.

## Leitet sich aus dem Verpackungsgesetz eine Kennzeichnungspflicht in Deutschland ab?

Eine gesetzliche Pflicht im VerpackG gibt es nicht – Verpackungen können aber mit einem Symbol des dualen Systems ausgestattet werden. Am bekanntesten ist hier sicherlich der „Grüne Punkt“. Zusätzlich kann (muss aber nicht) das Recycling-Zeichen abgebildet werden, bestehend aus drei Pfeilen, die ein Dreieck formen, in Kombination mit Abkürzungen und Nummern, die die Materialien beschreiben.

## Welche Verpackungsvorschriften gibt es in anderen Ländern?

In der EU gibt es ganz unterschiedliche nationale Verpackungsregelungen und Institutionen. Als erste Länder haben Frankreich und Italien spezifische Vorgaben formuliert. In den anderen Ländern sind entsprechende Vorgaben in Bearbeitung.

